

Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen

Änderung vom 25. November 2008

GS 36.0837

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. März 2004¹ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen wird wie folgt geändert.

§ 25a Expertenkommission für Meliorationen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält für Sitzungen, das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer oder seiner Expertentätigkeit eine Vergütung von 65 Fr. pro Stunde.

² Die Kommissionsmitglieder und die Aktuarin oder der Aktuar erhalten für Sitzungen, das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer Expertentätigkeit eine Vergütung von 60 Fr. pro Stunde.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar erhält neben der Sitzungszeit auch diejenige Zeit vergütet, welche für die Protokollführung, die Vorbereitung von Augenscheinen und Beschwerdeverhandlungen, die Erarbeitungen von Entwürfen von Regierungsratsbeschlüssen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Kantonsgerichts aufgewendet wird.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von 120 Fr. pro Sitzung

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 25. November 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 35.65, SGS 158.12